

Satzung des Hamburg Towers Fanclub e.V.

Präambel:

In dieser Satzung genannten Amts- u. Personenbeschreibungen gelten für Personen jeglichen Geschlechts. Die Bezeichnungen ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

§1 Name, Sitz, Anschrift

1. Der Name des Vereins ist: Hamburg Towers Fanclub e.V.
2. Als Kürzel findet HHTFC Verwendung
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Hamburg eingetragen.
4. Die Anschrift des Vereins ist die Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden.

§2 Zweck und Ziel, Werte

Zweck des Vereins ist die Förderung:

1. Der Kameradschaft und Geselligkeit.
2. Der Unterstützung des Basketball- Teams der Hamburg Towers in sportlich fairer Weise durch
 - a. Organisation von Fan- Aktionen und Events.
 - b. Organisation von Auswärtsfahrten.
3. Der freundschaftlichen Pflege von Freundschaften mit anderen Fanclubs.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er achtet die demokratischen und freiheitlichen Prinzipien sowie die international anerkannten Menschenrechte. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand kann für den Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen erstellen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf beispielsweise für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitrags- und Gebührenordnung
 - d. Versammlungs-,
Sitzungsordnung
 - e. Rechtsordnung
 - f. Medienordnung
5. Die Ordnungen sind auf dem Mitgliederportal sowie auf der Homepage einzusehen.

§5 Ehrungen

1. Der Verein ehrt für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, und nicht zum aktuellen Vorstand gehören. Zur Ernennung ist der einstimmige Beschluss des Vorstands erforderlich.

§6 Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft
2. Fördernde Mitgliedschaft Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die weder ordentliche noch Ehrenmitglieder oder Mitglieder auf Zeit sind.
3. Mitgliedschaft auf Zeit Mitglieder auf Zeit sind Mitglied über einen vereinbarten Zeitraum. Mitglieder auf Zeit haben kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind solche Personen, die dazu auf Vorschlag des Vorstandes ernannt worden sind, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
5. Kooperative Mitgliedschaft Kooperative Mitglieder können befreundete Vereine sein. Sie haben kein Stimmrecht.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann in Schriftform, mit eigenhändiger Unterschrift, bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter, durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung auf dem Aufnahmeformular des Vereins beantragt werden. Die Zustimmung eines sorgeberechtigten Elternteils ist ausreichend. Alternativ kann die Mitgliedschaft über ein vom Verein genutztes Online- Aufnahmeformular beantragt werden. Die Zustimmung des Erziehungsberechtigten kann hierbei über das Online- Aufnahmeformular übermittelt werden oder ersatzweise nachgereicht werden.
3. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen

- unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an welchem sie beantragt wird.
4. Über Aufnahmeanträge juristischer Personen sowie der Aufnahme Kooperativer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Regelung des § 6 Abs. B Nr. 3 findet keine Anwendung. Es ist eine schriftliche Aufnahmevereinbarung zu treffen.
 5. Die Mitgliederdaten des Aufnahmeantrages werden maschinell gespeichert und nur für Vereinszwecke unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen genutzt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A. Rechte der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder und Mitglieder auf Zeit sind nicht stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung juristischer Personen wird in der Aufnahmevereinbarung geregelt.
2. Für den Wechsel vom ordentlichen zum fördernden Mitglied ist ein schriftlicher Antrag mit vierteljährlicher Frist, bei Minderjährigen mit einer Frist von sechs Wochen, zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zu stellen.
3. Ein Wechsel vom fördernden zum ordentlichen Mitglied ist nur zum Kalenderjahr möglich. Die Geschäftsstelle ist darüber unverzüglich zu informieren. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitgliedschaft beginnen mit der Bestätigung als ordentliches Mitglied.
 - a. Der Mindestbeitrag für ein förderndes Mitglied ist die Hälfte des Grundbeitrages, den ein ordentliches Mitglied zu zahlen hat.
4. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

B. Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Sie sind verpflichtet,
 - a. die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
 - b. die festgesetzten Grund- und Zusatzbeiträge, Umlagen und Gebühren zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Über eine Herabsetzung oder Befreiung von der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand.
 - c. jeden Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen.
 - d. bei der Benutzung von Einrichtungen oder Gegenständen des Vereins, die vom Vorstand erlassenen Nutzungsbedingungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
2. Die Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zu den Werten des Vereins die in §2 Absatz 4 beschrieben sind.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. mit Ablauf der vereinbarten Mitgliedszeit,

- c. bei Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. durch den Tod des Mitgliedes,
 - f. durch Kündigung der Aufnahmevereinbarung eines korporativen Mitgliedes zum Ablauf der Kündigungsfrist
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit vierteljährlicher Frist, bei Minderjährigen mit einer Frist von sechs Wochen, zum Schluss des laufenden Kalenderjahres. Austrittserklärungen bedürfen bei Minderjährigen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Unterschrift eines sorgeberechtigten Elternteils ist ausreichend. Im Falle korporativer Mitgliedschaft gilt die vorgenannte Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres, wenn in der jeweiligen Aufnahmevereinbarung mit diesem nichts Anderes geregelt ist.
 3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt. Das Mitglied ist nicht berechtigt, die Rechte gem. § 7 A Ziff. 1 wahrzunehmen, solange die Beitragsrückstände und Kosten des Mahnverfahrens nicht ausgeglichen sind.
 4. Ein Mitglied kann mit begründetem Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben im Zusammenhang steht. Dies insbesondere bei Missachtung der in §2 Absatz 4 beschriebenen Werte des Vereins. Dem Mitglied sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss des Vorstandes darf erst ergehen, wenn dem Mitglied eine Stellungnahmefrist von 2 Wochen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen eingeräumt worden ist. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§9 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 Ziff. 1 dieser Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
5. Für Schäden zu Lasten des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) verursacht, haftet das Mitglied.

§10 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und gegebenenfalls einen Zusatzbeitrag für zusätzliche Angebote.
2. Der Verein kann Aufnahmegebühren, Grundbeiträge und Umlagen erheben, sowie Gebühren festsetzen und geltend machen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und welche Grundbeiträge und Umlagen in welcher Höhe zu erheben sind, ausgenommen für kooperative Mitglieder und juristische Personen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Umlage darf höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zu 50 % eines Jahresmitgliedsgrundbeitrages erhoben werden.
4.
 - a. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Aufnahmegebühren, sowie ob und in welcher Höhe von Mitgliedern darüberhinausgehende, gesonderte Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen zu erheben sind.
 - b. Bei Wiedereintritt von ausgeschiedenen, ehemaligen Mitgliedern werden Umlage und sonstige Zuschläge erlassen, sofern diese bereits während der früheren Mitgliedschaft vollständig entrichtet worden waren. Dies gilt nicht für die Aufnahmegebühr. Sind diese früher nur teilweise bezahlt worden, ist die Differenz zu den jeweils aktuellen Umlagen und Zuschlägen noch zu entrichten.
5. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen für korporative Mitglieder und juristische Personen.
6. Der 1. Vorsitzende bestimmt nach Absprache mit dem Schatzmeister, vertretungsweise mit einem anderen Vorstandsmitglied, die Beiträge von befristeten Mitgliedschaften.
7. Beiträge und Gebühren sind im Voraus zum Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.

§11 Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung als oberstes beschließende Organ
2. Vorstand
3. Ältestenrat

§12 Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung soll im
 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Der Termin und die vorgesehene Tagesordnung ist vom Vorstand den Mitgliedern schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitgliederportal mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge zum Vorstand müssen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Schriftführer zugegangen sein.
4.
 - a. Die endgültige Tagesordnung mit den vorliegenden Anträgen ist den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor dem Termin bekannt zu geben.
 - b. Für die Bekanntgabe an in Familie lebenden Mitgliedern ist es ausreichend, wenn die schriftliche Mitteilung nur in einem Exemplar an die bekannte Wohnsitzanschrift der Familie des Mitgliedes verschickt wird.
 - c. Die Bekanntgabe erfolgt gem. § 126 BGB in Schriftform an die vom Mitglied benannte E- Mailadresse.
5. Weitere Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit zustimmt, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. Verlangen 10 % der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung, muss geheim abgestimmt werden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dieses gilt nicht für die §§ 19 und 20 der Satzung.
7. Über die Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern beim Schriftführer angefordert werden.
8. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
 - a. den Bericht des Vorstandes sowie den Kassenbericht,
 - b. den Bericht der Kassenprüfer,
 - c. die Haushaltsplanung,
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - f. die Wahl der Kassenprüfer,
 - g. die Festsetzung von Grundbeiträgen und Umlagen gem. §10 Ziff. 3,
 - h. über vorliegende Anträge,
 - i. die Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks,
 - j. über die Auflösung des Vereins.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. Auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. wenn mindestens 15% der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
10. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher

bekannt zu geben. Sie erfolgt im Sinne des § 126 BGB auf elektronischem Wege per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Mitgliederportal. §12 Nr. 4 gilt entsprechend.

§13 Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins) können.
3. Die „Geschäftsordnung für Online- Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung im Mitgliederportal des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden als Geschäftsführer
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister

als geschäftsführender Vorstand gemäß §26 BGB. Vertretungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstandes einzeln.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Schriftführer
 - b. bis zu drei Beisitzer
3. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden als Geschäftsführer, Schatzmeister und den 1. Kassenprüfer in den Jahren mit den geraden Endziffern Den 2. Vorsitzenden, den 1. Schriftführer und den 2. Kassenprüfer in den Jahren mit ungeraden Endziffern. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt jeweils für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vornehmen.
5. Das so gewählte Mitglied ist bis dahin stimmberechtigt. Ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 14 Abs. 1 nicht mehr vertretungsberechtigt,

wählt der Ältestenrat gemäß §16 einen kommissarischen Vorstand. Dieser beruft umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl ein.

6. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden,
 - a. auf Antrag des 1. Vorsitzenden,
 - b. wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Eine Abwahl kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
7. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen, letztere können auch durch einen vom Vorstand berufenen Dritten geleitet werden. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus den drei Mitgliedern zusammen die, gemessen an der durchgehenden Mitgliedschaftsdauer zum 1. Januar des laufenden Jahres, am längsten Mitglied des Hamburg Towers Fanclub e.V. sind. Dieser Ältestenrat tritt ausschließlich für den Fall des in §14 Abs. 4 Satz 3 genannten Sachverhalt zusammen.

§16 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c. Sicherung des ordentlichen kaufmännischen Geschäftsbetriebes inklusive Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d. Aufnahme, Verwaltung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Aufstellung von Vereinsordnungen sowie Genehmigung dieser.
 - f. Vertretung des Vereins nach außen.
2. Der Vorstand gibt sich hierzu eine eigene Geschäftsordnung.

§17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre, zweimalige Wiederwahl in Folge ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Geschäftsführung des Vorstandes. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.

§18 Arbeitsgruppen

Die im § 11 Ziff. 1 und 2 genannten Vereinsorgane können für besondere Zwecke einzelne Personen beauftragen oder Ausschüsse einsetzen. Diese sind dem einsetzenden Vereinsorgan berichtspflichtig.

§19 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
2. Änderungen des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung können nur beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§20 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Verein Sport Ohne Grenzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, geht das Vereinsvermögen an den Hamburg Towers e.V., der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle, dass keiner der genannten Vereine mehr besteht, trifft die Vereinsauflösende Mitgliederversammlung die Entscheidung.
3. Die Durchführung der Auflösung des Vereins regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§21 Datenschutz

1. Der Verein, seine Organe sowie die gemäß Satzung des Hamburg Towers Fanclub e.V. oder seiner Untergliederungen eingesetzten Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburger Datenschutzgesetzes.
2. Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeformular sein Einverständnis zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige ist das Einverständnis von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter zu erteilen. Bei Rücknahme der Erklärung endet die Mitgliedschaft zum Ende der in § 8 Ziff. 2 jeweils genannten Fristen.
3. Der Verein ist berechtigt, die beim Mitglied erhobenen Daten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten der Dach- oder Fachverbände zu ergänzen und sie innerhalb des Vereins an seine Organe und Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber oder im erforderlichen Umfang auch an Dach- oder Fachverbände weiterzugeben.

4. In entsprechender Weise ist der Verein berechtigt, in den folgenden Fällen Mitgliedsdaten im jeweils erforderlichen Umfang an dazu beauftragte externe Dienstleister weiterzugeben:
 - externe Mitgliederverwaltung
 - Herstellung eines einheitlichen Mitgliedsausweises
5. Jede Weitergabe an Dritte setzt voraus, dass diese sich dem Verein gegenüber verpflichten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Datenschutzvorgaben (deutsche Datenschutzgesetze, europäische Datenschutzrichtlinien und jedes andere anwendbare Datenschutzrecht) strikt zu beachten und die Daten ausschließlich zu diesen Zwecken zu verwenden.

§22 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 18. März 2018 und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Versionen verlieren mit dieser Neufassung ihre Gültigkeit.

Hamburg, 28. Dezember 2021

Der Vorstand

Hamburg Towers Fanclub e.V.
